Zl. 132/V—1916.

Neuerungen im Postverkehre.

Auf Grund der im R.-G.-Bl. Nr. 317 vom 24. September 1916 enthaltenen **Postordnung** treten vom **1. Oktober 1916** im Postverkehre in Österreich mehrfach Änderungen in den Postgebühren und sonstigen Bestimmungen in Kraft. Gleichzeitig werden auch die Telegraphengebühren geändert. Zur Nachsicht werden die wichtigsten dieser Änderungen angeführt. Sie gelten, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auch im Verkehre nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland.

I. Gebührenänderungen.

A. Postgebühren.

1. **Briefsendungen:**
Gewöhnliche Briefe bis 20 g 15 h, für je weitere 20 g 5 h (Höchstgewicht unbeschränkt, soweit es die postdienstliche Behandlung zuläßt).
Postkarten: zahlenmäßig aufgegebene 8 h, sonstige 10 h.
Drucksachen: nichteilige für je 50 g 3 h, eilige außerdem Zuschlag von 2 h ohne Unterschied des Gewichtes (mittels Gummarken zu entrichten) (Höchstgewicht 2 kg).
Geschäftspapiere: für je 50 g 5 h, wenigstens 25 h (Höchstgewicht 2 kg).
Warenproben: für je 50 g 5 h, wenigstens 10 h (Höchstgewicht 500 g, im Verkehr mit Ungarn 350 g).
Einschreibegebühr: unverändert 25 h.

Unfrankierte und ungenügend frankierte Briefsendungen werden mit dem Doppelten des fehlenden Betrages belastet. Dieser Betrag wird, wenn er nicht durch 5 teilbar ist, auf die nächste durch 5 teilbare Zahl aufgerundet. Portopflichtige Gerichtsbriefe unterliegen den gewöhnlichen Briefgebühren, jedoch nur im einfachen Betrage.

2. **Wertbriefe:** Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und anderem Wertgebühr 5 h für je 300 Kronen in Österreich und 10 h nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland. Gesamtgebühr für einen Wertbrief wenigstens 60 h. Wertbriefe müssen frankiert aufgegeben werden. Für offen aufgegebene Wertbriefe — nur in Österreich bei Versendung inländischer Banknoten im Werte von mehr als 1200 Kronen zulässig — zur Wertgebühr ein Zuschlag von 10 h für je 1200 K.

3. **Pakete:** a) Gewichtsgebühr: 1. In Österreich bis 1 kg 60 h, bis 5 kg 80 h, bis 10 kg 2 K, bis 15 kg 3 K, bis 20 kg 4 K (Höchstgewicht 20 kg). In Orten mit mehr als 30.000 Einwohnern im Ortsverkehre und im Verkehre zwischen einem solchen Orte und den in einem bestimmten Umkreise gelegenen Orten (nicht auch zwischen letzteren untereinander) für Pakete bis 5 kg 60 h. Zuschlag für unfrankierte Pakete 20 h (ohne Unterschied des Gewichtes).
2. Nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina bis 5 kg 80 h, bis 10 kg 2 K, bis 15 kg 3 K, bis 20 kg 4 K **(Pakete müssen frankiert aufgegeben werden).**
3. Nach Deutschland bis 5 kg 80 h, bis 10 kg a) 2 K, b) 2 K 40 h, bis 15 kg a) 3 K, b) 4 K 20 h, bis 20 kg a) 4 K, b) 6 K. Die Gebühr unter a) gilt für Pakete nach den preußischen Provinzen Schlesien und Sachsen, dem Königreiche Sachsen, dem thüringischen Staaten, dem Herzogtum Anhalt, dem Großherzogtum Baden, den hohenzollerschen Landen, dem Königreiche Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und nach dem Königreiche Württemberg; die Gebühr unter b) nach den übrigen Deutschland. **(Pakete müssen frankiert aufgegeben werden.)**
b) Wertgebühr: in Österreich 5 h für je 300 K, wenigstens 10 h, nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland 10 h für je 300 K.
4. **Postanweisungen:** In Österreich, nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina: Grundgebühr 15 h für eine Postanweisung und Wertgebühr 5 h für je 50 K; nach Deutschland Gesamtgebühr 25 h für je 50 K.
5. **Postaufträge:** Gebühr für einen Postauftragsbrief wie für eine eingeschriebene Sendung von gleichem Gewichte, für eine Postauftragskarte (nur im Inland, Ungarn und Bosnien-Herzegowina zulässig) 10 h. Sorgfaltsgebühr 10 h. Die Sendung muß frankiert aufgegeben werden. Die Sorgfaltsgebühr ist in Österreich und im Verkehre nach Deutschland bei der Aufgabe zu entrichten, im Verkehre nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina ist sie bei der Aufgabe mit Marken zu entrichten.
6. **Nachnahmesendungen:** Gebühr wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme und die Sorgfaltsgebühr 10 h (beide bei der Aufgabe mit Marken zu entrichten).
7. **Rohrpostsendungen:** Außer der Gebühr wie für eine gleichartige gewöhnliche Sendung (Brief, Karte) Rohrpostzuschlag von 30 h.
8. **Zustellgebühren:** Wertbriefe 10 h für je 1000 K, Pakete in Wien 25 h, sonst 20 h (bei Paketen mit Wertangabe über 1000 K um 10 h mehr für je 1000 K). Post- und Zahlungsanweisungen bis 10 K 5 h, über 10 K bis 1000 K 10 h, über 1000 K um 10 h mehr für je 1000 K. Ankündigungs-(Avis-)Gebühr bei Wertbriefen und Paketen 5 h.
9. **Postfachgebühren:** Brieffach: Gewöhnliches Brieffach 2 K, kleines Schließfach 3 K, großes Schließfach 4 K monatlich, Gefälsch (für Post- und Zahlungsanweisungen) in Wien 10 K, sonst 5 K monatlich. Paketfach in Wien 10 K, sonst 5 K monatlich und außerdem eine Stückgebühr von 5 h für ein Paket.
10. **Besondere Gebühren:**
a) Für eine Zustellungssendung (nur eingeschriebene Sendungen und telegraphische Postanweisungen) 25 h, bei der Aufgabe bar zu entrichten.
b) Bei Zustellung von Gelsendungen im Außenbezirke des Abgabepostamtes: Botenlohn 1 K 50 h (ohne Unterschied der Entfernung); kann auch vom Absender vorausbezahlt werden.
c) Bei Zurückforderung einer Postsendung, Abrufsänderung, Änderung der Nachnahme oder des Postauftrages:
Wenn das Verlangen beim Aufgabepostamte gestellt und noch vor vollzogener Bestellung wird, für jede Sendung 10 h (bei gewöhnlichen Briefsendungen unentgeltlich), sonst: für die Übermittlung des Verlangens an das Abgabepostamt in Österreich 25 h, nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland 40 h (bei telegraphischer Verfügung die Telegrammgebühr).
d) Bei Verlangen des Absenders eines Paketes verständigt zu werden, an welchen von mehreren Empfängern das Paket ausgefolgt wurde: 25 h (im Verkehre mit Deutschland nicht zulässig).
e) Bei Verlangen des Absenders eines Postauftrages, über die Nichterfüllung verständigt zu werden: 25 h (nur in Österreich zulässig).
f) Bei Verlangen um Aufgabebescheinigung: 25 h.
g) Für postamtliche Zeitmeldung: für jede mit einer Zollgebühr belegte Briefsendung 5 h, für jedes Postpaket oder jede Wertbriefschichte 25 h (bei Postpaketen — bis 5 kg — einschließlich der Zubringgebühr, bei Postnachnahmen — über 5 kg — ausschließlich der Zubringgebühr).
h) Barauslagen bei Zeitmeldung der Zollpakete und Wertbriefschichten 5 K für jedes Zollamtsersuchen.
i) Transportgebühr für die Überführung selbstfreimachender Pakete und Wertbriefschichten zum Zollamt 10 h.
k) Benachrichtigung über eingelangte Pakete und Wertbriefschichten an Selbstfreimacher für jede Sendung 5 h; Gebühr für Vorbehalt der Abholung solcher Benachrichtigungen 2 K monatlich.
l) Bei Erlagscheinen (in Österreich) für deutliche Mitteilungen auf der Rückseite: 10 h, für das Verlangen einer behördlichen Empfangsbestätigung bei Steuer- oder Gebührenerzahlungen mittels Karte: 10 h, mittels Briefes 15 h.

B. Telegraphengebühren.

Vom 1. Oktober 1916 an beträgt im österreichischen Inlandsverkehre, im Verkehre nach Bosnien-Herzegowina und nach dem von k. u. k. Truppen besetzten Gebiete, sowie im Verkehre nach Deutschland die Gebühr für jedes Wort eines **gewöhnlichen** Telegramms **8 Heller.**
Mindestgebühr für jedes Telegramm **1 Krone.**
Für **Privattelegramme** im Verkehre nach Bosnien-Herzegowina beträgt die Gebühr für jedes Wort **4 Heller.**
Mindestgebühr 1 Krone für jedes Privattelegramm.
Für **Zeitungstelegramme** im österreichischen Inlandsverkehre und im Verkehre nach Bosnien-Herzegowina beträgt die Gebühr für die ersten 500 abzutelegraphierenden Worte 15 Kronen und für jedes weitere begonnene Hundert von Worten 3 Kronen.
Im Verkehre mit Ungarn gelten die angeführten Gebühren bereits seit 15. August 1916. Hinsichtlich tritt mit 1. Oktober 1916 keine Änderung ein.

II. Sonstige Bestimmungen.

1. **Postkarten** werden von der Postverwaltung auch in ganzen Bogen ausgegeben, jedoch nicht weniger als 100 Bogen auf einmal. Sie sind bei dem Wertzeichendepot Wien III/2, Hetzgasse 2 unter Einsendung des Kaufpreises zu bestellen. Die Zusendung erfolgt auf Kosten des Bestellers.
2. **Drucksachen** werden eilig (d. i. gleich schnell wie Briefe und Postkarten) behandelt, wenn die Gebühr (2 Heller für eine Sendung) mittels der besonderen Gummarken und die Gewichtsgebühr voll entrichtet wird. Sonst werden Drucksachen als nicht eilig behandelt. Nichteilige Drucksachen können nicht eingeschrieben werden. Bei Drucksachen in Rollenform ist die eilige Behandlung unzulässig.
Gummarken werden zu 2 und 5 Heller ausgegeben. Ältere können gleichzeitig zur Entrichtung der niederen Drucksachengebühr von 3 Hellern nebst Eilgebühr.
Die Anwendung der ermäßigten Zeitungsgebühr auf Drucksachen, die bloß Reklame- oder Geschäftszwecken dienen (Preislisten, Warenverzeichnisse u. dgl.) ist unzulässig, wird jedoch als Übergang bis einschließlich 31. Oktober 1916 gestattet. Nach diesem Zeitpunkte müssen sie nach der gewöhnlichen Drucksachengebühr und mit gewöhnlichen Marken frankiert werden.
3. **Geschäftspapiere** sind von nun an auch in Österreich, im Verkehre mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland als besondere Gattung von Postsendungen zulässig. Sie unterliegen im allgemeinen den Versendungsbedingungen wie für Drucksachen (Gebühr I. oben I A 1). Sie dürfen zu keiner Korrespondenzvermittlung benützt werden.
4. **Warenproben.** Als solche können in Hinkunft außer Mustern und Proben von Waren kleiner Mengen von Waren selbst und kleine Gegenstände, auch wenn sie einen Kauf- oder Handelswert haben, versendet werden.
5. **Wertbriefe** dürfen nur in Briefumschlägen (Kuverts) versandt werden. (Nicht auch in Packpapier.) Die Wertangabe ist dem Belieben des Absenders überlassen, darf jedoch den gemeinen Wert der Sendung nicht überschreiten. Bei kursfähigen Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten, ist jedoch der Kurswert zur Zeit der Aufgabe, bei anderen Wertpapieren und bei Urkunden (Wechseln u. dgl.) kein höherer Wert als jener Betrag anzugeben, der nötigenfalls erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn die Urkunde verloren ginge.
6. **Pakete.** Verschluß mit Siegellack ist erforderlich bei Paketen mit Geld oder Wertpapieren; Verschluß mit Siegellack oder Bleiplomben bei Paketen mit Wertangabe über 600 Kronen oder solchen, die ohne Rücksicht auf die Wertangabe Gold oder Silber, Gold- oder Silbersachen oder Gegenstände enthalten.
Als Spezialgut sind auch Pakete zu behandeln, die unter Druck leicht Schaden leiden und bei einem Gewichte von höchstens 5 kg länger als 1 m oder 5 cm sind und dabei eine Breite und Tiefe von zusammen 40 cm überschreiten. Der Vermerk „auf eigene Gefahr" bei manchmaligen äußerer Verpackung ist nicht mehr zulässig. Solche Pakete werden den Absendern zurückgegeben.
7. **Postaufträge.** Mit einem Postauftrage kann in Österreich und im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina nur **eine** Forderungsurkunde versendet werden. (Mehrere Zinsscheine, die zur gleichen Gattung von Wertpapieren gehören, gelten als eine Forderung.) Postaufträge auf mehr als 1000 Kronen sind nicht mehr zulässig. Mit Postauftragsbriefen können Forderungen bis 20 K und zwar in Österreich und im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina eingezogen werden.
8. **Postaufgabebücher** können auch privat aufgelegt werden, doch müssen sie den amtlich aufgegebenen nach Form, Druck und Ausstattung genau entsprechen. Auch selbst aufgelegte Postaufgabebogen können verwendet werden.
9. **Spätlingssendungen.** Eingeschriebene Briefe und telegraphische Postanweisungen können bei den dazu ermächtigten Postämtern auch außerhalb der Amtsstunden unter Entrichtung der Spätlingsgebühr (I. oben I A 10 a) aufgegeben werden. Näheres wird noch verlautbart.
10. **Zustellung zu eigenen Handen.** Dieses Verlangen darf künftig nur mehr bei Postsendungen mit Wertangabe, bei Postanweisungen mit Zahlungsbestätigung, bei Postzahlungsanweisungen und den Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes, sowie im amtlichen Verkehre berücksichtigt.
11. **Das Verlangen der dringenden Behandlung** ist bei Paketen in erweitertem Umfange zulässig. Näheres wird noch verlautbart.
12. **Benachrichtigung über die Zustellung eines Paketes an einen von mehreren Empfängern.** Der Absender eines Paketes, der durch einen Vermerk im Bureau verlangt hat, daß er bei Unbestellbarkeit an einen anderen Empfänger im selben Orte oder in einem anderen Orte abgegeben werde, kann dabei verlangen, daß er auf seine Kosten schriftlich verständigt werde, welchem von diesen Empfängern es ausgefolgt wurde.
13. **Postausweiskarten** können von jedem Postamte für jedermann ausgestellt werden, der den nötigen Kennzeichennachweis liefert und gelten für ein Jahr, vom Tage der Ausstellung gerechnet.
14. **Die Zustellung der Pakete** erfolgt nur, wo sie bisher nur bis zum Einzelgewichte von 2 kg zustand, die zum Einzelgewichte von 5 kg.
15. **Eilzustellung** kann auch auf Verlangen des Empfängers stattfinden, wenn dieser die Gebühr bei Anmeldung seines Verlangens erlegt.
16. **Postlagernd gestellte Sendungen** werden in Kurorten und in Orten mit großem Fremdenverkehre in die von den Kur- oder Fremdenlisten zu erlesende Wohnung zugestellt, wenn der Empfänger dagegen keine Einsprache erhoben hat.
17. **Die Behebungsfristen** werden nach Wochen und bei postlagernden Sendungen ohne Nachnahme nach halben Monaten bemessen. Als Woche zählt immer die Zeit vom Montag nach dem Einlangen der Sendung bis nächsten Sonntag; als halber Monat gilt die Zeit vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum letzten des Monates (als Beginn der Frist gilt der nächste 1. oder 16. nach Einlangen der Sendung).
18. Die **nachträgliche Annahmeverweigerung** ist bei Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben unzulässig.
19. Bei **Unbestellbarkeit von Paketen** kann der Absender über die erfolgte Bestimmung außer den bisher zulässigen Verfügungen noch verlangen: die Auslösung frei von Gebühren und Auslagen, sowie die Beisendung auf Rechnung des Absenders.
20. **Verfügungsrecht bei Postaufträgen:**
Wenn der Absender eines Postauftragsbriefes bei der Aufgabe die Verständigung von der Nichterfüllung verlangt hat und ein diesbezügliches Benachrichtigungsschreiben angenommen hat, kann er verfügen, daß die Urkunde nach einmal vorgewiesen oder ohne Einziehung des Betrages an eine andere namentlich bezeichnete Person weitergegeben oder ihm sofort zurückgesendet werde.
21. **Unbestellbare nicht eilige Drucksachen,** die für einen Absender in größerer Menge einlangen, werden, wenn es die Betriebsverhältnisse des Postamtes nicht gestatten, nicht zugestellt, sondern es wird der Absender aufgefordert, sie beim Postamte abzuholen. Werden sie nicht abgeholt, so werden sie postamtlich vernichtet oder vernichtet.
22. **Unaubringliche Briefe und Pakete** werden, wenn der Absender nicht ermittelt werden kann, von Aufgabepostämtern ohne Bezug der Postdirektion vorgelegt, dort eröffnet, von den Absendern festgestellt, und wenn dieses gelingt, ihm zurückgestellt.
Die näheren Bestimmungen über die Neuerungen im Postverkehre sind aus dem Reichsgesetzblatte und dem Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte zu entnehmen.

Wien, am 24. September 1916.

K. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich u. d. Enns.

Druck von Paul Gerin, Wien, X.